



Besondere Bedingungen für Umsatzversicherungen

TR 1184/00

§ 1 Grundlage der Versicherung

Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB 1963).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind alle Bezüge und Versendungen der auf der Titelseite des Versicherungsscheins näher bezeichneten Güter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach Berlin (West). Die Versicherung erstreckt sich dabei nur auf die fakturierten Bezüge und Versendungen der Versicherungsnehmerin. Nicht versichert sind deshalb alle Transporte von Gütern, über die keine Rechnung ausgestellt ist oder wird, die also nicht als gekauft (Bezüge) oder verkauft (Versendungen) anzusehen sind, wie z. B. Transporte von Reiselagern, Musterkollektionen, Ausstellungsgütern, ferner Beförderungen auf dem Werksgelände oder zwischen den einzelnen Werken der Versicherungsnehmerin.

§ 3 Erfassen der Transporte

Von der Anmeldung der einzelnen Transporte ist die Versicherungsnehmerin befreit. Sie ist jedoch verpflichtet, jeden Transport innerhalb von 3 Tagen in ihre Geschäftsbücher einzutragen und die Rechnungen oder Rechnungskopien zu sammeln. Der Versicherer ist berechtigt, zur Ermittlung des Umsatzes (= Gesamtwert der Bezüge und Versendungen) von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter Einsicht in die Geschäftsbücher der Versicherungsnehmerin nehmen zu lassen; diese ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen.

§ 4 Abrechnung des Beitrags

1. Der Beitrag wird jährlich von dem Gesamtwert der Bezüge lt. Wareneingangsbuch und der Versendungen lt. Warenausgangsbuch berechnet, und zwar nach folgendem Abrechnungsmodus:

Zu Beginn des Versicherungsjahrs wird ein vorläufiger Jahresbeitrag fällig, der auf der Grundlage des geschätzten Jahresumsatzes ermittelt wird. Endgültig wird der Beitrag nach dem Ablauf des Versicherungsjahrs abgerechnet, wenn die Versicherungsnehmerin den tatsächlichen Jahresumsatz dem Versicherer gemeldet hat. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, den Jahresumsatz spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahrs dem Versicherer bekanntzugeben.

2. Ist der tatsächliche Umsatz höher als der geschätzte, so ist der Beitrag für den Unterschied nachzuzahlen. Ist der Umsatz niedriger als angenommen, wird der zuviel berechnete Beitrag von der Vorauszahlung für das folgende Versicherungsjahr abgesetzt.

3. Der Umsatz des Vorjahrs ist die Grundlage für die Beitragsvorauszahlung des folgenden Versicherungsjahrs.

§ 5 Versandvorschriften

1. Bei Waggonladungen, auch bei Sammelgut-Waggonladungen, müssen die Eisenbahnwagen bahnamtlich verschlossen und mit Plomben versehen werden.
2. Versandbestimmungen für Postsendungen:
 - a) Postgut kann bis zu einem Einzelwert von 500 EUR versandt werden.
 - b) Postpakete können bis zu einem Einzelwert von 1500,- EUR als gewöhnliche Pakete versandt werden.
 - c) Postpakete mit einem Einzelwert über 1500 EUR bis 2500 EUR sind entweder als unversiegelte Wertpakete mit einer Wertangabe von 500 EUR oder als versiegelte Wertpakete mit einer Wertangabe von 250 EUR zu versenden.
 - d) Postpakete mit einem Einzelwert von über 2500 EUR sind als versiegelte Wertpakete mit Angabe von 10 % ihres Wertes zu versenden.

Der bei der Post deklarierte Betrag darf von der Versicherungssumme nicht abgezogen werden.

§ 6 Höchstversicherungssummen (Maxima)

Die auf der Titelseite des Versicherungsscheins angegebenen Höchstversicherungssummen gelten pro Transportmittel bzw. pro feuertechnisch getrenntes Lager. Überschreitet der Gesamtwert der Güter auf einem Transportmittel oder feuertechnisch getrenntem Lager die Höchstversicherungssumme, dann wird ein Schaden nur im Verhältnis der Höchstversicherungssumme zu dem Gesamtwert ersetzt.

§ 7 Obliegenheiten

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen von Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin aus vorstehendem Versicherungsvertrag befreien den Versicherer von der Ersatzpflicht.

§ 8 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Vertrag kündigen, die Versicherungsnehmerin jedoch nur dann, wenn sie den Schaden unverzüglich angezeigt hat. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung schriftlich zu erklären. Der Vertrag endet einen Monat nach der Kündigung. Der anteilige Beitrag für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit wird der Versicherungsnehmerin erstattet.

§ 9 Verlängerung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.